

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Nr 106. Sonnabend, den 16. April 1831.

Mittheilungen

über die Plenarsitzungen der Commun-Repäsentantenschaft zu Leipzig.

Wierundzwanzigste Plenarsitzung am 9. April.

Der Herr Vorsteher begann die heutige, als die erste Plenarsitzung seit Einführung der neuen Constitution unserer Stadt, mit dem Wunsche für deren Gedeihen zum Wohle der Stadt, und eröffnete mehrere Mittheilungen E. E. und hochw. Rathes. Man war damit völlig einverstanden, und es soll in deren Gemäßheit ein zeitlich besonders verrecknetes Capital von

8563 Thlr. 13 Gr. 10 Pf.

der Stadtcasse einverleibt; die Wahl der beim Handelsgericht als Assessoren nöthigen Kaufleute (künftighin 4 Kramer oder Kaufleute und 1 Buchhändler) nach dem einzuholenden Vorschlage der Herren Kramermeister und Handlungs-Deputirten, so wie den Herren Buchhändler-Deputirten, E. E. und hochw. Rathe überlassen, das Landgericht nach dem letzteren Vorschlage organisirt und besetzt, alle Sporteln bei sämtlichen Rathes-Expeditionen und dem wohlöbl. Stadtgerichte und Landgerichte unter einer sehr zweckmäßig eingerichteten Controle an die Stadtcasse verrecknet, das gesammte Depositenwesen auf eine, ebenfalls treffliche, das Interesse der betheilig-

ten Privaten wie der Stadt sichernde Weise umgestaltet, und zur Sicherheitsbehörde 6 Commun-Repäsentanten oder künftige Stadtverordnete und zu den gesammten übrigen Deputationen des Rathes, wobei verfassungsmäßig Commun-Repäsentanten oder künftige Stadtverordnete zuziehen, die bestimmte Anzahl selbiger deputirt werden.

Nach diesen Verhandlungen begann die Tagesordnung. Das Protokoll voriger Sitzung ward vorgelesen. Ein Antrag wegen des Passirzettelwesens wurde zu näherer Erörterung an eine Deputation verwiesen und über einen Antrag wegen Anlegung von Bürgerstiegen in der Tagesordnung vorgeschritten. Derselben gemäß nahm der Herr Sprecher der Deputation zum Marktwesen das Wort. Ob man schon einen Antrag der hiesigen Pacht- und Dienstgärtner auf ein Verbot des Hausirens auswärtiger Gärtner mit ihren Waaren, und ein anderes Gesuch um Verbietung des Hausirens der Höcken mit Victualien an anderen, als den Markttagen entschieden verwarf, so beschloß man doch, E. E. und hochw. Stadtrath zu ersuchen, daß die theils landesgesetzlichen, theils statutarischen Vorschriften gegen das Vor- und Aufkaufen von Victualien, welche zur Stadt gebracht werden, wiederholt eingeschärft, und wie sich sicher er-